

Gemeinde Wermsdorf
Beschlussvorlage zum TOP 3.3
der Sitzung des Gemeinderates am 26.01.2023

Einreicher: Herr Bürgermeister Matthias Müller
Amt: Bauamt, Herr Keller
Titel und Gegenstand der Vorlage:

Bauantrag zur Errichtung einer Fahrsiloanlage und Annahmehalle für Getreide Flurstücke 195/9, 196/1 und 196/4 der Gemarkung Malkwitz

Beschluss:

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben gemäß § 69 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer Fahrsiloanlage und Annahmehalle für Getreide auf den Flurstücken 195/9, 196/1 und 196/4 der Gemarkung Malkwitz zu.

Begründung:

Das Agrargut Malkwitz KG hat den Bauantrag zur Errichtung einer Fahrsiloanlage und einer Annahmehalle für Getreide auf den o.g. Flurstücken der Gemarkung Malkwitz gestellt.

Die Gemeinde Wermsdorf wurde vom LRA Nordsachsen zur Stellungnahme nach § 36 Baugesetzbuch aufgefordert.

Das geplante Baufeld befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Gemäß rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan der Altgemeinde Luppä sind die Flächen als Gewerbeflächen dargestellt. Es existiert aber kein rechtskräftiger Bebauungsplan für diesen Bereich. Jedoch gibt es einen Aufstellungsbeschluss und einen ersten Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Malkwitz mit Biogas“. Aus Sicht der Gemeinde widersprechen die geplanten Vorhaben nicht dem gegenwärtigen Planungsstand des Verfahrens.

Die geplante Fahrsiloanlage ist der Ersatzneubau einer bestehenden Anlage an gleicher Örtlichkeit. Der Neubau der Annahmestelle ist die Überdachung zwischen zwei bestehenden Getreidehallen. Im Wesentlichen wird darin eine Schüttgrube mit Fördersystem zum Weitertransport in die benachbarten Getreidelagerhallen errichtet.

Die geplanten baulichen Anlagen fügen sich in die Örtlichkeit ein. Das Grundstück ist erschlossen mit einer Trinkwasserleitung und einem privaten Regenwasserkanal. Der Anschluss an eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche ist vorhanden. Die Löschwasserversorgung kann gegenwärtig nur mit 50 m³/h über Hydranten abgesichert werden. Wie im 2. Entwurf des Bebauungsplanes dargestellt, ist durch den Antragsteller eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h für 2 Stunden vorzuhalten.

Somit kann das Vorhaben nur als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB bewertet werden. Sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB sind nur zulässig, wenn keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs.3 BauGB beeinträchtigt werden. Aus Sicht der Gemeinde Wermsdorf werden diese Belange nicht beeinträchtigt.

Anlagen: Lageplan

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Gemeinderäte: **18 + 1 (Bürgermeister)**

- davon anwesend:

- davon Ja-Stimmen:

- davon Nein-Stimmen:

- davon Enthaltungen:

Vorlage wurde mit folgenden Ämtern abgestimmt:

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltstelle Nr. :
- außerplanmäßig :
- überplanmäßig :
- Finanzierung :

Behandlung: - öffentlich
- nichtöffentlich

Verteiler des Beschlusses: An alle Amtsleiter und Mitglieder des Gemeinderates.

Verantwortlich für die Durchführung: Bauamt

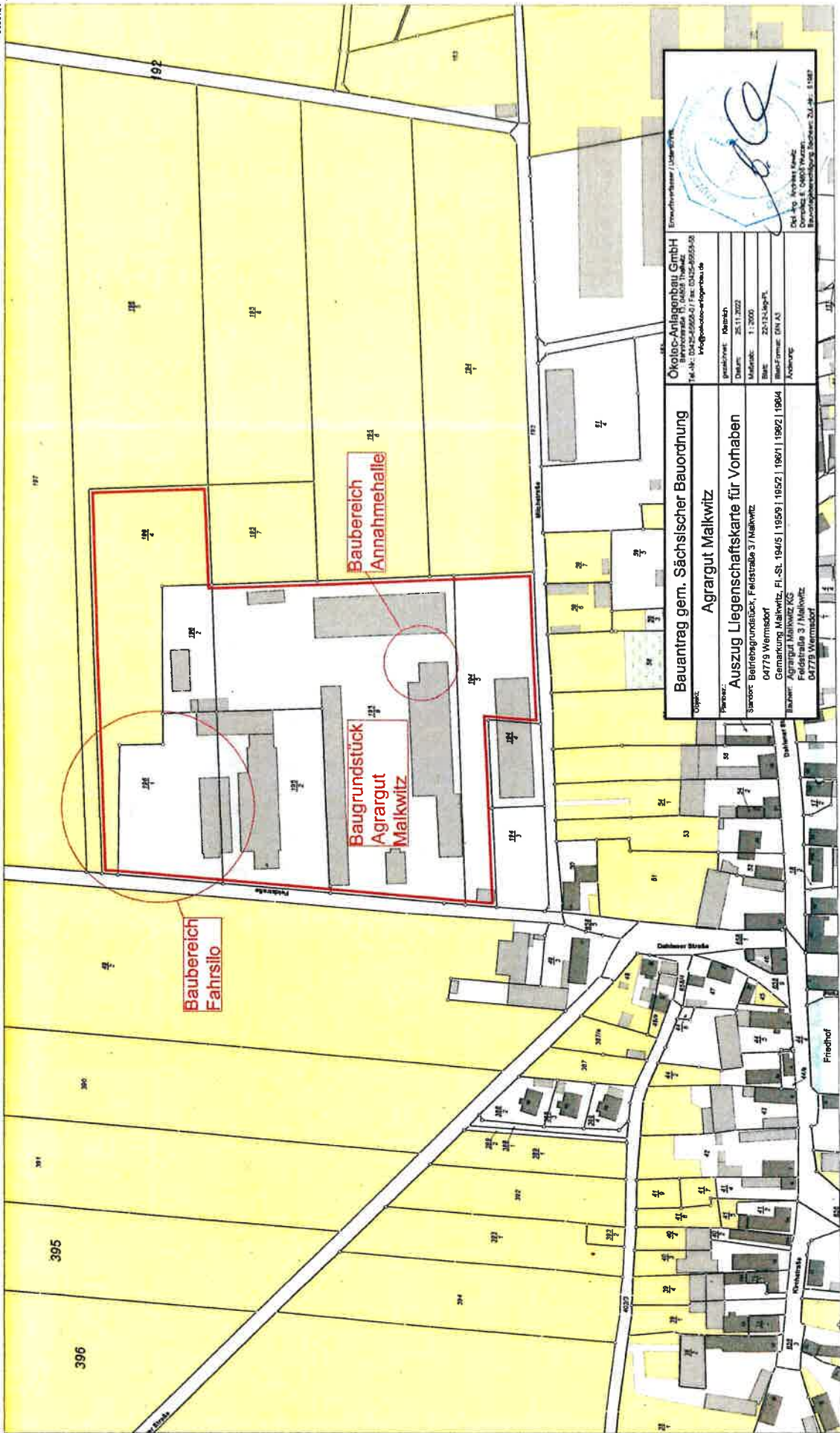
Zur Veröffentlichung geeignet: ja

Bestätigung der Beschlussvorlage


Thomas Keller
Bauamtsleiter


Matthias Müller
Bürgermeister

Wermsdorf, den 12.01.23



Objekt: Bauantrag gem. Sächsischer Bauordnung Agrargut Malkwitz	Erwerbsverwalter / Eigentümer: Ökotec-Anlagenbau GmbH Bismarckstraße 10, 04638 Falkenberg Telefon: 0359 365550 info@oecotec-anlagenbau.de
Verfasser: Saxotec Baubürogrundstück, Feldstraße 3 / Falkenberg 04779 Wermsdorf Gemarkung Malkwitz, Fl.-St. 194/5 195/9 196/1 196/2 196/4 Bauherr: Agrargut Malkwitz KG Feldstraße 3 / Falkenberg 04779 Wermsdorf	Projekt: Ordnungs-Nr.: 25.11.2022 Datum: 25.11.2022 Mafstab: 1:2000 Blatt: 2513-Jup/11 Blattform: DIN A3 Ausführung:

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 24.09.2022

Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Landkreis Nordsachsen



Dr.-Beilan-Strasse 5
04838 Eilenburg

Gemeinde: Wermsdorf
Kreis: Landkreis Nordsachsen

Flurstück: 195/9
Gemarkung: Malkwitz (9853)

Maßstab 1:2000 Meter

Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßstäben, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
Geliefert durch: Landkreis Nordsachsen, Dr.-Beilan-Strasse 5, 04838 Eilenburg

